

Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel für den Offenen Ganzttag an der Theodor-Storm- Dörfergemeinschaftsschule

Aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der zuletzt geänderten Fassung vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 170, ber. S. 249) und der §§ 1 Abs. 2 Satz 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) in der zuletzt geänderten Fassung vom 04. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel vom 25.04.2023 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Offenen Ganzttag an der Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel unterhält eine Offene Ganztagschule (OGS) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Angebot der Offenen Ganzttagsschule richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die in der Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule beschult werden.
- (3) Die Offene Ganzttagsschule bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme am Ganzttagsangebot ist freiwillig.

§ 2 Aufnahme in die Offene Ganzttagsschule

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule standortbezogen aufgenommen.
- (2) Vor Aufnahme in die Offene Ganzttagsschule ist ein Anmeldeformular auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Die Anmeldung erfolgt jeweils für ein Schuljahr, eine Aufnahme ist darüber hinaus jeweils zum 01. eines jeden Monats möglich. Sollte die Anzahl der Anmeldungen die Anzahl der freien Plätze übersteigen, wird die Platzvergabe gemäß nachfolgenden Kriterien erfolgen:
 1. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte/-n berufstätig ist/sind, sich in einer Ausbildung oder in einem Studium befinden oder an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen (mit Bescheinigung des Arbeitgebers)
 2. Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte/-n alleinerziehend ist
 3. Soziale Indikation (Einzelfallentscheidung durch die Leitung und den Träger)

§ 3

Benutzungsverhältnis

(1) Die Betreuung in der Offenen Ganztagschule beginnt am 01. des Monats eines Schuljahres in den der 1. Schultag nach den Sommerferien fällt und endet am 31. des Monats des folgenden Jahres in den der letzte Schultag fällt.

(2) Die Erstanmeldung einer Schülerin/eines Schülers für das kommende Schuljahr soll 2 Wochen vor den Sommerferien. Änderungs- Ab- oder Ummeldungen sind jeweils zum Schulhalbjahr möglich und sollen bis zum 15. Januar der Leitung des Offenen Ganztages vorliegen.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf eines Schuljahres automatisch. Eine vorzeitige Kündigung ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwechsel/Kurswegfall) möglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich durch das Abmeldeformular zu erfolgen.

§ 4

Fernbleiben und Ausschluss von der Offenen Ganztagschule

(1) Ist eine Schülerin/ein Schüler verhindert (z. B. durch Krankheit), die Offene Ganztagschule zu besuchen, ist dieses im Büro der Offenen Ganztagschule oder im Sekretariat der Schule mitzuteilen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler in der Betreuung haben den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge zu leisten. Bei Missachtung der Anweisungen werden die Erziehungsberechtigten informiert. Sollte nach Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden pädagogischen Mittel die Schülerin/der Schüler den Anweisungen der Betreuungsperson nicht Folge leisten, so ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 1 Woche zu kündigen. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.

(4) Wenn eine Schülerin/ein Schüler die Persönlichkeitsrechte/persönliche Grenzen einer anderen Schülerin/eines anderen Schülers in einem deutlich gravierenden Maße überschreitet oder verletzt, kann der Betreuungsverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

§ 5

Öffnungszeiten und Gebühren

(1) Die Offene Ganztagschule ist außerhalb der Ferienzeiten zu folgenden Zeiten geöffnet:

Standort Hanerau-Hademarschen

Montag bis Freitag	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	Frühbetreuung
Montag bis Donnerstag	12:45 Uhr bis 15:45 Uhr	OGS-Kurse
Freitag	12.45 Uhr bis 15.45 Uhr	OGS-Kurse
	Bis 14:45 Uhr	Lernzeit ab 5. Klasse

Standort Todenbüttel

Montag bis Freitag	07:00 Uhr bis 08:00 Uhr	Frühbetreuung
Montag bis Freitag	12:45 Uhr bis 15:45 Uhr	OGS-Kurse

(2) Die regelmäßige Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule beträgt monatlich je Schülerin/Schüler

- a. für die Frühbetreuung 15,00 €
- b. für die Kurse im Offenen Ganzttag 30,00 €

(3) Die Kosten für das Verbrauchsmaterial in den Kursen sind in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganzttagsschule nicht enthalten. Diese sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

§ 6 Mittagessen

(1) Es wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Offenen Ganztages ein Mittagessen angeboten. Das Mittagessen kann für jeden Wochentag separat gebucht werden.

(2) Die Gebühr für das Mittagessen ist in der Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganzttagsschule nicht enthalten und wird mit jeweils 3,50 € gesondert abgerechnet.

(3) Bei Anspruch auf Bildung und Teilhabe ist das Mittagessen kostenfrei und wird durch das Amt Mittelholstein direkt mit dem Leistungsträger abgerechnet. Der Leistungsbescheid ist vorzulegen.

§ 7 Grundlagen der Gebührenerhebung

(1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Offenen Ganzttagsschule wird durch einen schriftlichen Bescheid erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers zum Schuljahresanfang bzw. am 01. des Monats, in dem die Schülerin/der Schüler aufgenommen wird.

(2) Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die die Offene Ganzttagsschule besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Ermäßigung

(1) Ab dem 3. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

(2) Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf Bildung und Teilhabe zahlen eine Gebühr in Höhe von 15,00 € für die Kurse im Offenen Ganzttag. Die Gebühr wird durch das Amt Mittelholstein direkt mit dem Leistungsträger abgerechnet.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren sind zum 01. eines Monats im Voraus fällig und werden mittels Lastschriftverfahren durch das Amt Mittelholstein vom Konto abgebucht.

(2) Wird eine Schülerin/ein Schüler im laufenden Monat in die Offene Ganzttagsschule aufgenommen, so ist die volle Gebühr für den jeweiligen Kalendermonat zu entrichten. Auch bei einem ge-

nehmigten Ausscheiden innerhalb des vereinbarten Zeitraumes ist die Gebühr für den ganzen Monat zu zahlen, in dem die Schülerin/der Schüler ausscheidet.

(3) Die Gebühr für die Offene Ganztagschule ist auch dann in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn eine Schülerin/ein Schüler aus persönlichen Gründen (z.B. Krankheit) nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder die Offene Ganztagschule aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche Schließung, kurzfristige Personalausfälle) geschlossen werden muss.

(4) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Teilnahmeberechtigung der Schülerin/des Schülers an den Kursen des Offenen Ganztages eingestellt werden.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch den Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Mittelholstein als für den Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

(2) Der Schulverband Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel bzw. das Amt Mittelholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel für den Offenen Ganztage an der Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Hanerau-Hademarschen und Todenbüttel für den Offenen Ganztage an der Theodor-Storm-Dörfergemeinschaftsschule vom 11.07.2022 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, den 10.07.2023

gez. (L.S.)

Jörg Hommel
(Verbandsvorsteher)